

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Jahrgang
2022

Nummer
13

Datum
10.03.2022

INHALT

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße GmbH	Seite 26
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für den Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 am 23.03.2022	Seite 27
Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Sportstättenbeirates in der Wahlperiode 2019/2024 am 24.03.2022	Seite 28-29
Öffentliche Bekanntmachung der Taxentarifordnung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße	Seite 30-33

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Feststellung über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 der Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße GmbH

- Bekanntmachung vom 10.03.2022 -

Die Gesellschafterversammlung der Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße GmbH hat am 25.10.2021 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 der Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße GmbH entgegengenommen. Ebenfalls wurde in dieser Gesellschafterversammlung der Jahresabschluss 2020 festgestellt, dem Geschäftsführer Entlastung für das festgestellte Geschäftsjahr 2020 erteilt sowie die Ergebnisverwendung des erzielten Jahresüberschusses 2020 beschlossen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen gemäß § 57 LKO i.V. mit § 90 Abs. 1 GemO in der Zeit vom 17. März 2022 bis einschließlich 25. März 2022 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, Raum 234, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Aufgrund der Besuchersteuerung und des beschränkten Zuganges zum Kreishaus, bedingt durch die Corona-Pandemie, bitten wir um vorherige Anmeldung per Telefon oder E-Mail unter 06341 940 971 oder christoph.stoeffler@suedliche-weinstrasse.de.

Landau in der Pfalz, den 08. März 2022
KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE

gez.
Dietmar Seefeldt
Landrat

- 26 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
über die
Sitzung des Ausschusses für den Öffentlichen Personennahverkehr
des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024
am 23.03.2022

- Bekanntmachung vom 10.03.2022 -

Am **Mittwoch den 23.03.2022, 16:00 Uhr**, findet die **Sitzung des Ausschusses für den Öffentlichen Personennahverkehr des Landkreises Südliche Weinstraße** in der Wahlperiode 2019/2024 im **Bahnhof Rohrbach, Bahnhofstraße 61, 76865 Rohrbach** statt.

Bitte beachten Sie die Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße (Stand 04.03.2022).

Sollte sich bis zum Zeitpunkt dieser Sitzung die Infektionslage im Landkreis Südliche Weinstraße ändern, wird eine Anpassung der Hygiene-Regelung erfolgen. Auch wird zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung der landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

- 1 Informationen von Herrn Heilmann, Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd
 - 1.1 Verbandsordnung des neuen Zweckverbands ÖPNV Rheinland-Pfalz Süd
 - 1.2 Ergebnis der abgeschlossenen Pfalznetz-Ausschreibung
 - 1.3 Ausschreibung grenzüberschreitende Nahverkehr Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Saarland mit der französischen Région Grand Est
 - 1.4 Barrierefreier Ausbau von Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten
 - 1.5 Reaktivierung von Bahnstrecken
 - 1.6 Konzepte zum Ausbau der Schieneninfrastruktur in der Südpfalz
- 2 Informationen und Verschiedenes

- 27 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Sportstättenbeirates
in der Wahlperiode 2019/2024
am 24.03.2022

- Bekanntmachung vom 10.03.2022 -

Am **Donnerstag, den 24.03.2022, 17:00 Uhr**, findet im **Dorfgemeinschaftshaus Birkweiler, Sportplatzstraße 8, 76831 Birkweiler**, die **Sitzung des Sportstättenbeirates** des Landkreises Südliche Weinstraße in der Wahlperiode 2019/2024 statt.

Bitte beachten Sie die Hygiene-Regeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße (Stand 04.03.2022).

Sollte sich bis zum Zeitpunkt dieser Sitzung die Infektionslage im Landkreis Südliche Weinstraße ändern, wird eine Anpassung der Hygiene-Regelung erfolgen. Auch wird zu diesem Zeitpunkt die Entwicklung der landesrechtlichen Regelungen berücksichtigt.

Die Tagesordnung sieht folgende Beratungsgegenstände vor:

Öffentliche Sitzung

- 1 Beschlussfassung über die Prioritätenliste Sportstätteninvestitionen 2023
- 2 Informationen und Verschiedenes

- 28 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



Landkreis Südliche Weinstraße



Landkreis Südliche Weinstraße

Hygieneregeln für Gremiensitzungen des Landkreises Südliche Weinstraße

- gültig ab 04.03.2022 -

- Bitte nehmen Sie nur an Sitzungen teil, wenn Sie sich gesund fühlen und keine Erkältungssymptome haben.
- Es gilt die 3G-Regel: Bitte zeigen Sie vor Eintritt in das Gebäude am Eingang einen der folgenden Nachweise vor:
 - Impfnachweis (wenn Sie zweimal geimpft sind und die zweite Impfung vor mindestens 14 Tagen erfolgt ist oder wenn Sie nach einer Covid-19 Infektion genesen und einmal geimpft sind)
 - Genesungsbescheinigung des Gesundheitsamtes (gültig ab 28 Tage nach Abstrich bis 3 Monate nach Abstrich)
 - ein tagesaktuelles negatives Testergebnis (nicht älter als 24 h, von qualifiziertem Personal durchgeführt – nicht vor dem Sitzungsraum möglich)
- Bitte desinfizieren Sie sich die Hände. Dafür stehen Desinfektionsmittelpender am Eingang bereit.
- Bitte halten Sie Abstand zu anderen Sitzungsteilnehmern. Die Sitzplätze sind so angeordnet, dass die Abstände eingehalten werden. Bitte verändern Sie die Bestuhlung nicht.
- Für Besucherinnen und Besucher sowie Vertreterinnen und Vertreter der Presse stehen Sitzplätze zur Verfügung. Je nach Größe des Sitzungsraums kann die Anzahl variieren. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei Besetzung aller Sitzplätze keine weiteren Besucher/innen bzw. Vertreter/innen der Presse im Sitzungsraum Platz nehmen können.

Diese Regeln gelten bis auf Weiteres.

Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
im März 2022

- 29 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Taxentarifordnung für die Städte und Gemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße

- Bekanntmachung vom 10.03.2022 -

Die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom **16.04.2021 (BGBl. I S. 822)**, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die in den Städten und Gemeinden des Landkreises Südliche Weinstraße bereitgestellten Taxen, und zwar für Fahrten im jeweiligen Stadt- bzw. Gemeindegebiet. Zum Stadt- bzw. Gemeindegebiet gehört das Gebiet innerhalb der Ortstafeln (Zeichen 310 und 311 StVO), sofern auf der Genehmigungsurkunde nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich grundsätzlich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen, aus dem Grundpreis, dem Preis für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen.

Regeltarif

Grundpreis 3,00 Euro

Kilometerpreis für 1. bis 3. km)

für je vollendete 50,00 m 0,10 Euro
(Dies entspricht einem Kilometerpreis von 2,00 Euro).

Kilometerpreis ab 4. km)

für je vollendete 52,63 m 0,10 Euro
(Dies entspricht einem Kilometerpreis von 1,90 Euro).

Tarif für Großraumfahrzeuge

Für Großraumfahrzeuge ist im Pflichtfahrgebiet ab 5. Fahrgast ein Zuschlag in Höhe von 2,00 Euro pro Person zu entrichten. Der maximale Zuschlagsbetrag wird auf 6,00 Euro festgelegt.

2. Die Anfahrt innerhalb des Pflichtfahrgebietes ist frei.

- 30 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



3. Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 1,50 Euro zuzüglich des nach § 4 Nr. 1 berechneten Entgeltes zu entrichten.
4. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.
5. Das in den §§ 2 und 4 festgesetzte Entgelt darf weder über- noch unterschritten werden. Der Fahrpreisanzeiger muss den Fahrpreis und die Tarifstufe anzeigen.
6. Ein Abdruck dieser Verordnung ist in den Taxen mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einblick zu gewähren.

§ 3

Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.

§ 4

Zuschläge werden wie folgt berechnet:

1. Wartezeit (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages:

Je **12,00** Sekunden 0,10 Euro.

(Das entspricht einem Stundenpreis von **30,00** Euro, die im angezeigten Beförderungspreis mit enthalten sind.)

Pflichtwartezeiten: 30 Minuten.

2. Gepäck frei
3. Für die Beförderung von Kleintieren,
soweit sie nicht in Behältern oder Käfigen
mitgeführt werden,

je Tier 0,50 Euro
Blindhunde frei

- 31 -

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 5

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgelegten Beförderungsentgelte. Es ist dann der auf dem Fahrpreisanzeiger am Ende der Fahrt angezeigte Betrag zu entrichten.
Das Entgelt für die gesamte Fahrtstrecke muss mindestens den auf dem Fahrpreisanzeiger beim Verlassen des Pflichtfahrgebietes angezeigten Preis für den innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückgelegten Streckenteil betragen. Das Gleiche gilt auch, wenn ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen wird.
3. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.
5. Jede Fahrt ist, sofern der Fahrgast nichts anderes wünscht, auf dem kürzesten Weg zurückzulegen.

§ 6

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen, dabei ist der Kilometerpreis der betreffenden Tarifstufe anzuwenden.
2. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 7

Das Beförderungsentgelt ist im Allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 (Ziff. 3 c und Ziff. 4) und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden.

- 32 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de

Amtsblatt

des Landkreises Südliche Weinstraße



§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.06.2022** in Kraft.

Landau, den 10.03.2022
Kreisverwaltung Südliche Weinstraße

gez.

Dietmar Seefeldt
Landrat

Das Amtsblatt erscheint je nach Veröffentlichungsbedarf.

Das Amtsblatt wird im Foyer des Kreishauses (An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau) sowie von außen einsehbar am Haupteingang ausgehängt.

Zudem steht das Amtsblatt in digitaler Form auf der Internetseite des Landkreises Südliche Weinstraße unter dem Link: <https://www.suedliche-weinstrasse.de/de/aktuelles/amtsblatt.php> zur Verfügung. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich.

Bei Bedarf können Einzelstücke in Papierform kostenfrei bei der Abteilung Zentrale Aufgaben und Finanzen, Büroleitung im VorzimmerZ (amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de) bzw. Tel. 06341 940 901 bezogen werden.

- 33 -

HERAUSGEBER: Kreisverwaltung Südliche Weinstraße
An der Kreuzmühle 2
76829 Landau

Einzelausgabe kostenfrei
Telefon: 06341 940-901
Telefax: 06341 940-7901

www.suedliche-weinstrasse.de

E-Mail: amtsblatt@suedliche-weinstrasse.de